Abg. Albrecht wies darauf hin, dass auf der handschriftlichen Seite 30 der Einladung in § 1 Abs. 1 des Entwurfs zur Abfallsatzung in der textlichen Änderung der Begriff "öffentliche Einrichtung" doppelt genannt werde. Des Weiteren sei es zwar zu begrüßen, dass in Zukunft der Sperrmüll nicht nur telefonisch angemeldet werden könne. Jedoch halte er die jetzige Formulierung "nach vorheriger Anmeldung" für rechtlich zu unbestimmt. Um Beschwerden zu vermeiden, sei die Form der Anmeldung zu präzisieren.

Abg. Rothe fragte, warum die Grundpreise für Privathaushalte und Gewerbe unterschiedlich hoch seien.

<u>Frau Decking</u> erläuterte, dass es für die Abfallentsorgung für Privathaushalte und anderweitige Nutzungen von Grundstücken wie z. B. Gewerbe unterschiedliche gesetzliche Regelungen gebe. Der Gesetzgeber gehe davon aus, dass ein Gewerbetreibender in der Lage sei, seinen Abfall weitestgehend selbst zu entsorgen. Es gebe lediglich für Restabfälle, die nicht verwertet werden können, einen Anschluss- und Benutzungszwang. Dies werde in der Satzung entsprechend berücksichtigt, so dass die Gewerbebetriebe nur den Grundpreis für die normale Entsorgung zahlten, aber keine Möglichkeit hätten, Sperrmüll, Grünabfälle oder Elektrogeräte viermal jährlich kostenlos zu entsorgen.

<u>Frau Decking</u> erklärte zu der Anmerkung des <u>Abg. Albrecht</u>, dass der Sperrmüll derzeit telefonisch angemeldet werden könne. Die RSAG AöR sei dabei, einen Online-Bereich aufzubauen, damit künftig auch die Möglichkeit gegeben sei, die Sperrmüll-Abfuhr online anzumelden. Eine Auflistung einzelner Möglichkeiten, wie der Sperrmüll angemeldet werden könne, sei problematisch, da für jedes Hinzufügen einer neuen Form der Anmeldung die Satzung geändert werden müsse.

<u>Herr Dahm</u> wies darauf hin, dass die RSAG AöR dem Bürger in jedem Falle einen Termin mitteilen müsse, ob er sich nun per Fax oder E-Mail oder online melde. Daher sehe er kein Problem in der vorgeschlagenen Formulierung.

<u>Dezernent Schwarz</u> schlug vor, hinsichtlich der doppelten Erwähnung des Begriffes "öffentliche Einrichtung" die erstgenannte Erwähnung zu streichen. Der Satzungstext werde entsprechend korrigiert.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgten, rief Vorsitzender Abg. Dr. Griese zur Abstimmung auf.